

# Fabrik-Ordnung

der Firma **EUGEN MEIER**  
mech. Werkstätte f. Holzbearbeitung  
BAU- UND MÖBELSCHREINEREI in .....  
MAUREN, Liechtenstein.

1. Die Dauer der täglichen Arbeit beträgt  $8 \frac{3}{4}$  Stunden, an Samstagen  $4 \frac{1}{4}$  Stunden. An Vorabenden gesetzlicher Feiertage endigt die Arbeit spätestens um 5 Uhr. Die Einteilung der Arbeitszeit und deren allfällige Aenderungen werden in einem Stundenplan angeschlagen und der Ortsbehörde jeweils angezeigt. Diese Arbeitszeit gilt nur für Arbeiten in der Werkstätte.

2. Die Arbeit muss pünktlich begonnen und darf ohne Erlaubnis vor der festgesetzten Zeit nicht verlassen werden.

3. Wer von der Arbeit wegzubleiben wünscht, soll dem Vorgesetzten zum voraus davon Anzeige machen. Wer durch unvorhergesehene Ereignisse verhindert ist, zur Arbeit zu erscheinen, hat sich nachher beim Vorgesetzten zu melden und den Grund der Verspätung oder des Ausbleibens anzugeben. Von eingetretener Krankheit und von Unfall ist so bald als möglich Meldung zu machen.

4. Grösste Gewissenhaftigkeit in der Ausführung der übertragenen Arbeiten, sorgfältige Behandlung des Arbeitsmaterials, der Maschinen und Werkzeuge, Reinlichkeit, anständiges Benehmen gegen Vorgesetzte, Untergebene und Mitarbeiter ist jedermanns Pflicht.

5. Die zum Schutze von Gesundheit und Leben der Arbeiter getroffenen Vorkehren sind gewissenhaft zu benützen, zu jenem Zweck erlassene Vorschriften pünktlich zu befolgen. Das Rauchen und das Ausspucken auf den Boden sind verboten. Die zum Aufbewahren von Kleidern und andern Gegenständen bestimmten Einrichtungen müssen benützt werden.

6. Uebertretungen der Fabrikordnung, sowie der genehmigten besondern Reglemente und der Vorschriften zum Schutze von Gesundheit und Leben der Arbeiter können mit Bussen bis zu einem Viertel des Taglohnes bestraft werden. Schwerere Fälle können Kündigung zur Folge haben oder im Sinne von Art. ~~320 OR~~ <sup>41 G.O.</sup> als wichtige Gründe zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses geltend gemacht werden.

7. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt alle 14 Tage am Freitag. Der Arbeiter soll den Lohnbetrag mit der Abrechnung vergleichen. Beschwerden sind bis spätestens am folgenden Arbeitstag bei der Zahlstelle vorzubringen. Der Lohn von 5 Tagen bleibt bis zur folgenden Lohnzahlung ausstehen.

8. Als Kündigungsstermin gilt der Zahntag oder der Samstag. 1)

9. Diese Fabrikordnung tritt sofort nach der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

1) Die Kündigungsfrist wird im Arbeitsvertrag geregelt.

Mauren, den 30. September 1926.

Der Arbeitgeber: *Eugen Meier*

~~Vom Polizei- und Militärdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt~~

Zl. 4226/K den .....

Wird genehmigt !

V a d u z, am 27. Oktober 1926.

Fürstliche Regierung:



*Präsident*

753

4226

Reg. 1926

# Fabrik-Ordnung

MAURITZ LACHTENBERG  
FABRIK-ORDNUNG  
EUGEN MEIER

1. Die Dauer der täglichen Arbeit beträgt 8 1/2 Stunden, an Samstagen 7 Stunden.

Am Vorabend gesetzlicher Feiertage endet die Arbeit spätestens um 5 Uhr. Die Einstellung der Arbeiter nach diesen Feiertagen erfolgt in einem Stundenlohn anzuschlagen und der Ortsbehörde zu melden.

2. Die Arbeit muss pünktlich beginnen und darf ohne Erlaubnis vor der festgesetzten Zeit nicht verlassen werden.

3. Wer bei der Arbeit wegzubleiben wünscht, soll dem Vorarbeiter zum Voraus davon Anzeige machen. Wer durch unvorhergesehenen Ereignissen verhindert ist, zur Arbeit zu erscheinen, hat sich hierfür beim Vorarbeiter zu beurlauben und den Grund der Abwesenheit anzugeben. Die Abwesenheit muss dem Vorarbeiter mitgeteilt werden und wenn möglich, die Arbeit zu vertreten.

4. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und die Arbeit zu verrichten, die ihnen zugeteilt ist.

5. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und die Arbeit zu verrichten, die ihnen zugeteilt ist.

6. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und die Arbeit zu verrichten, die ihnen zugeteilt ist.

7. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und die Arbeit zu verrichten, die ihnen zugeteilt ist.

8. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und die Arbeit zu verrichten, die ihnen zugeteilt ist.

9. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und die Arbeit zu verrichten, die ihnen zugeteilt ist.

10. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und die Arbeit zu verrichten, die ihnen zugeteilt ist.

11. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und die Arbeit zu verrichten, die ihnen zugeteilt ist.

12. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und die Arbeit zu verrichten, die ihnen zugeteilt ist.

13. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und die Arbeit zu verrichten, die ihnen zugeteilt ist.

14. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und die Arbeit zu verrichten, die ihnen zugeteilt ist.

15. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und die Arbeit zu verrichten, die ihnen zugeteilt ist.

16. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und die Arbeit zu verrichten, die ihnen zugeteilt ist.

17. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und die Arbeit zu verrichten, die ihnen zugeteilt ist.

18. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und die Arbeit zu verrichten, die ihnen zugeteilt ist.

19. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und die Arbeit zu verrichten, die ihnen zugeteilt ist.

20. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und die Arbeit zu verrichten, die ihnen zugeteilt ist.

21. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und die Arbeit zu verrichten, die ihnen zugeteilt ist.

22. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und die Arbeit zu verrichten, die ihnen zugeteilt ist.

23. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und die Arbeit zu verrichten, die ihnen zugeteilt ist.

24. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und die Arbeit zu verrichten, die ihnen zugeteilt ist.

25. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und die Arbeit zu verrichten, die ihnen zugeteilt ist.